

Dr. Peter Findeisen

## Was verstehen wir unter Gerechtigkeit?

Eingangs-Impuls beim Café philosophique der VHS Essen am 20.11.2016

### 1) Einführende Überlegungen

In den heutigen Zeiten wird vielfältig und kontrovers über Gerechtigkeit diskutiert – Gerechtigkeit im Alltag, in Wirtschaft und Gesellschaft, politische Gerechtigkeit. Dies motiviert die Befassung mit dem Thema.

Abstrakt kann man Gerechtigkeit als ein *normatives Prinzip* verstehen, nach dem Zuteilungen zu regeln sind: Zuteilungen von finanziellen Mitteln, von Gütern aller Art, von Rechten, Chancen und Freiheiten, auch von Belastungen und Verpflichtungen. Zu solchen Zuteilungen kommt es z.B. in der Schulklasse (wenn der Lehrer die Noten vergibt); in Unternehmen und Geschäften (hier werden Löhne für Arbeitsleistungen oder Entgelte für Waren zugeteilt); schließlich in Ämtern und staatlichen Institutionen (diese teilen den Bürgern gesetzliche Rechte zu sowie auch Steuerlasten, Sozialleistungen, Strafen für Vergehen usw.).

Das normative Prinzip, das der Gerechtigkeit zugrundeliegt, lässt sich in einer sehr allgemeinen Fassung durch die folgende klassische Formel ausdrücken, die z.B. Cicero gebraucht hat: *Suum cuique – jedem das Seine*. Das folgende Beispiel illustriert diese Formel: Zwei deutsche Bürger mit exakt gleichen Steuermerkmalen müssen exakt die gleiche Einkommensteuer entrichten. Sind die Steuermerkmale verschieden (z.B. bei unterschiedlichem Familienstand), so weichen die Steuerbescheide voneinander ab. Damit wird klar, worum es im Kern geht: **Gleiches ist gleich zu behandeln und Ungleiches ungleich**. *Willkürliche* Ungleichbehandlung ist hierbei jedoch unzulässig! Die Besteuerung soll zwar hinreichend zwischen den Bürgern differenzieren, aber ihre Einkommen alle nach den gleichen (rationalen) Verfahrensweisen bewerten – ohne Ansehung der Person. Die Figur der Justitia trägt eine Augenbinde.

Ganz grob soll jetzt skizziert werden, wie das Leitprinzip der Gleichheit im Verlauf der (Geistes-)Geschichte seine Geltung erlangt hat. In der griechischen Antike kritisierte Aristoteles diejenigen, die Ungleichheit zu ihren eigenen Gunsten anstreben – also bevorzugt werden wollen –, als nicht tugendhaft. Für die „Vollbürger“ einer Polis galt die Gleichheit vor dem Gesetz. („Vollbürger“ waren die freien Männer, die im Besitz von Bürgerrechten waren – nicht die Sklaven, nicht die Frauen, nicht die „Metöken“, d.h. die Immigranten. Hier wurden also noch deutliche Abstriche von einem allgemeinen Prinzip der Gleichheit aller Menschen gemacht.)

Einen wichtigen Einfluss hatte sodann die Verbreitung der christlichen Auffassung, dass alle Menschen gleich sind in ihrer Gottesebenbildlichkeit. Schließlich ist in der Neuzeit das Menschenbild der Aufklärung wirksam geworden: Nach Kant sind wir uns gleich als autonome Vernunftwesen – Kant spricht uns eine „allgemeine Menschenvernunft“ zu. Immer noch in der Tradition der Aufklärung stehend, sagt uns etwa der Philosoph Otfried Höffe: Alle Menschen gleichen sich in der Hinsicht, dass sie die Gewährung bestimmter Menschenrechte durch die jeweils anderen beanspruchen können. Weiter zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Proklamationen der Gleichheit aller Menschen in verschiedenen politischen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte (auch staatlichen Verfassungen) – allen voran diejenige der französischen Revolution mit ihren Leitmotiven *Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit*. Alle drei Begriffe, nicht nur der der Gleichheit, sind in diesem Impulsreferat von Bedeutung.

Auf das Verhältnis von *Freiheit* zu Gleichheit und Gerechtigkeit bezieht sich die folgende grundlegende Bemerkung. Höffe argumentiert, dass man zwar von bestimmten universellen (menschenrechtlichen) Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit ausgehen könne. Gerade von daher verbiete es sich aber, dass ein Gemeinwesen alle Bürger exakt einheitlichen Regelungen unterwirft – z.B. denen einer bestimmten Religion. Am Beispiel der Religionsfreiheit illustriert Höffe, dass es ein *Recht auf Differenz* geben muss. Freiheitliches Denken verbietet also jede einseitig egalitaristische, d.h. gleichmacherische Konzeption von Gerechtigkeit.

Also bitte *nur Gleiches* gleich, aber Ungleiches ungleich behandeln – wobei dem Muster der Besteuerung zu folgen ist: Diese belastet die Besserverdienenden stärker als die Geringverdiener. Hier kommt man zu einer Auffassung von Gerechtigkeit, die auf *Verhältnismäßigkeit* abstellt. (Dabei kann man sich durch Aristoteles' Begriff der „proportionalen Gerechtigkeit“ inspirieren lassen.) Was Verhältnismäßigkeit im Einzelnen heißt, wird Gegenstand der folgenden Überlegungen sein. Diese widmen sich den Einzelthemen der verdienstbezogenen bzw. leistungsbezogenen Gerechtigkeit und der bedarfsorientierten Gerechtigkeit.

Es sei noch konstatiert, dass Verhältnismäßigkeit auch im Bild der Justitia zur Darstellung kommt: Justitia bedient sich einer Waage. (Dass sie ebenfalls ein Schwert trägt, verweist auf die von Aristoteles ausführlich gewürdigte Gerechtigkeit der Rechtsprechung. Dieses komplexe Themenfeld muss hier jedoch ausgeklammert bleiben.)

## 2) Verdienstbezogene Gerechtigkeit (Teil I)

Das Verb, auf das der Titel von Abschnitt 2) implizit Bezug nimmt, heißt „verdienen“. Was ist es denn, was sich einzelne Personen verdienen können? Die naheliegende

Antwort lautet in simpler Formulierung: *Belohnungen* in irgendeiner Form. Der Standardfall, an den hier gedacht wird, ist die Belohnung wirtschaftlicher Akteure: Durch Leistungen und Erfolge im beruflich-geschäftlichen Bereich verdienen sie sich jene „Belohnungen“, die zunächst in finanziellem „Verdienst“ bestehen, darüber hinausgehend aber vielleicht auch in sozialem Status oder in Sinnerfahrungen (man denke an eine Schullehrerin, die Kinder bei ihrer Entwicklung begleitet). Die fraglichen Belohnungen münden letztlich in Lebenschancen ein.

Zu erörtern ist nun die Frage der Angemessenheit solcher Belohnungen. Man erlangt sie (wie gesagt wurde) für gewisse *Leistungen und Erfolge*. Wie kommen aber die letzteren zustande? Hier lassen sich vier bestimmende Einflussfaktoren identifizieren:

1. *Begabung* oder *Talent*. (Um leistungsfähig zu sein, braucht der Bauarbeiter eine robuste Physis, der Naturwissenschaftler ein Mathematik-fähiges Gehirn – usw.)
2. Die *soziale Ausgangsposition*. (Man wird in eine bestimmte Familie/ soziale Schicht hineingeboren, was maßgeblich Bildungs- und Ausbildungschancen beeinflusst.)
3. *Bemühung und Einsatz*. (Persönliche Fähigkeiten bleiben nutzlos, wenn sie nicht mit einer gewissen Bemühung auf der Schulbank entfaltet und dann in der Praxis umgesetzt werden.)
4. *Zufällige Einflüsse äußerer Umstände*. Um erfolgreich etwas leisten zu können, muss der Akteur hinreichend günstige Konstellationen antreffen (etwa auf dem Arbeitsmarkt); er benötigt – aus seiner Sicht – ein gewisses Maß an *Glück*.

Welche „Belohnungen“ sich jemand verdienen kann, hängt also von diesen vier Faktoren ab. Wie gerecht ist das – so soll jetzt gefragt werden. (Später ist dann noch das Verhältnis beruflicher Belohnungen zum *Wert* von erbrachten Leistungen zu thematisieren.)

Der systematischen Befassung mit den Faktoren 1. – 4. vorangehend, sei ein interessanter Befund aus der empirischen Gerechtigkeitsforschung mitgeteilt (nach David Miller, „Grundsätze sozialer Gerechtigkeit“, Kap. 4). Folgende Einstellung ist nach Millers Eindruck „unter den Leuten“ weit verbreitet: „Reine *Befähigung* zu belohnen ist ungerecht! Es muss *Anstrengung* hinzukommen!“ Eine hinreichende Ausprägung von Bemühung und Einsatz (Faktor Nr. 3) wird hier als Bedingung gerechter Belohnungen betrachtet – wobei diese Ansicht auch auf philosophischer Seite geteilt worden ist. Hierauf wird unten noch ausführlicher eingegangen.

Zunächst sei aber der *nicht* dem Einfluss des Akteurs unterliegende Faktor Nr. 4 besprochen: *Zufall und Glück*. In beträchtlichem Ausmaß bestimmt dieser Faktor z.B. den Erfolg eines Verkaufsbeauftragten im Wettbewerb um die Kunden. Nach Friedrich v. Hayek ist das Marktgeschehen nur teilweise kontrollierbar und gleicht insofern einem Glücksspiel. Ist das nun ein Gerechtigkeitsproblem? Man wird doch kaum

sagen: „Mit welchem Recht bekommt der Geschäftsführer Müller eine hohe Tantieme? Es war ja nur Glück, dass seine Firma den Großauftrag von der Deutschen Bahn gewonnen hat!“ Ja, und wenn es so wäre? Es wird eben nicht allein *Leistung* belohnt, sondern *Erfolg*! „Erfolg“ aber ist ein Gelingensbegriff, in dem der Einfluss des Glücks mitgedacht ist. Eine kritische Gegenposition, die sehr wohl die Abhängigkeit von Zufall und Glück mit einem Gerechtigkeitsproblem verbindet, wird durch folgendes Beispiel illustriert: Wenn Herr Meier zwar ein guter Monteur ist, aber nun arbeitslos wird, nur weil seine Firma schließen muss, weil er also bei der Wahl seines Arbeitgebers „glücklos“ war – lässt sich dies nicht als ungerecht, als unverhältnismäßig auffassen? Es bleibt eine offene Frage an die BesucherInnen der heutigen Veranstaltung: Wie gerecht ist die Abhängigkeit wirtschaftlicher Akteure von zufälligen Einflüssen?

Damit soll zum nächsten Punkt übergegangen werden: zur Befassung mit dem Faktor Nr. 1, bei dem es sich um die „natürliche Ausstattung“ bzw. *Begabung* handelt. Der berühmte Gerechtigkeits-Philosoph John Rawls befasst sich in seinem Werk ausführlich mit den Rechten und Pflichten von Menschen, die von der Natur „bevorzugt“ wurden, d.h. von besonders begabten Menschen. Ist es gerecht, wenn eine solche Person ihre Begabung dazu nutzen kann, maximale Vorteile zu erlangen – Reichtum oder Ruhm inklusive? Jedoch welches Gerechtigkeitsproblem könnte hier bestehen? Die betreffende Person ist eben bei der „*Lotterie der Natur*“ (die jedem seine Gene zuteilt) vom Glück begünstigt worden. Gibt es Gründe, die Vorteile einzuschränken, die aus dieser Art des Glücks resultieren?

Der Ausdruck „*Lotterie der Natur*“ geht auf Rawls zurück – er benutzt ihn aber dazu, die Belohnung einer glücklichen genetischen Ausstattung zu *problematizieren*: Niemand habe ja seine natürlichen Gaben moralisch verdient! (Übrigens genauso wenig wie eine gute gesellschaftliche Startposition, in die man zufällig hineingeboren wird.) Besondere Begabungen sieht Rawls deshalb als *Kapital der Gemeinschaft*, das nicht zur Privilegierung der Begabten dienen soll, sondern (Zitat:) „nur .... zu solcher Verwendung ..., dass auch den weniger Begünstigten geholfen wird“. Wie kann man sich die Umsetzung dieser Forderung vorstellen? Möglicherweise so: Die Gemeinschaft könnte talentierte Nachwuchsforscher durch Stipendien finanziell absichern – *unter der Voraussetzung*, dass ihre wissenschaftliche Arbeit (man denke an medizinische Studien) hilfreich für alle ist (und damit automatisch auch für die weniger Begünstigten). Eine avantgardistische Künstlerin würde man aber *nicht* fördern, denn ihr kreatives Schaffen wäre für eine Mehrheit der weniger Begünstigten (z.B. für kulturferne ungelernete Arbeiter) eher nicht hilfreich. Fazit: Rawls setzt den Spielraum, in dem man von eigenen Talenten profitieren darf, sehr eng an.

Rawls meint nun, jede rationale Person müsse seine Sicht von Gerechtigkeit teilen.

Denn wenn eine solche Person darüber nachdenkt, wie eine gerechte Gesellschaft beschaffen sein muss, dann müsse sie *unparteiisch* sein und von der Fiktion ausgehen, dass sie sich hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ befindet: Sie müsse so tun, als kenne sie ihre Veranlagungen nicht, auch nicht ihr Alter und Geschlecht, ihre soziale Stellung usw. Dann müsste sie einen Standpunkt einnehmen, der sich in bewusst simplen Worten (nicht denen von Rawls!) wie folgt ausdrücken ließe:

„Alle Freiheiten und Anrechte sind in einer gerechten Gesellschaft prinzipiell gleich zu verteilen – bei Ungleichverteilungen könnte ich ja zu den Verlierern gehören. Jedoch darf es Ausnahmen geben: Denn Sonderregeln (z.B. Anrechte medizinischer Forscher auf Stipendien) können für alle nützlich sein, damit auch für mich. Es darf und soll auch Ungleichverteilungen geben, die zum maximalen Vorteil der am wenigsten Begünstigten sind (etwa der Behinderten), denn einer von diesen könnte ja ich sein. Keinesfalls sollen aber irgendwelche Begabungen die Begabten besonders privilegieren! Ich weiß ja nicht, ob ich unter den glücklichen Gewinnern wäre.“

Die gewählte Formulierung in der Ich-Form könnte suggerieren, dass Rawls bei seinen unparteiischen Subjekten eine primitiv egoistische Denkweise voraussetzt. Das ist aber nur der simplifizierten Darstellung geschuldet: Rawls geht nicht von einem platten Egoismus, sondern von einer vertragstheoretischen Logik der Interessen aus. Auf diesen Punkt soll hier nicht weiter eingegangen werden. Damit zurück zu der Frage, wie gerecht die Belohnung besonderer Talente ist! Hier argumentiert Rawls sehr restriktiv. Man kann es jedoch sehr wohl für legitim halten, wenn jeder mit dem Pfund seiner Talente „wuchern“ und es frei in Leistungen und Erfolge umsetzen kann. Denn man muss ja nicht Rawls' Ausgangsüberlegungen akzeptieren: Unsere Auffassungen von Gerechtigkeit entwickeln wir eben nicht unter einem „Schleier des Nichtwissens“, sondern mit Blick auf die jeweils persönliche wie auch die soziale Wirklichkeit.

Bei der Befassung mit dem Faktor *Begabung* ist eins noch hervorzuheben: „Negative Belohnungen“ von *Minderbegabungen* bedürfen der Begrenzung. Z.B. sollen Behinderungen nicht zu einer menschenunwürdigen Existenz führen. Man wird hier einem breiten sozialem Konsens zustimmen: Die am wenigsten Begünstigten, denen das Los der Geburt eine besonders *schlechte* Ausgangsposition zugeteilt hat, sind im Sinne der Chancengerechtigkeit durch geeignete Ausbildungs- oder Unterstützungsmaßnahmen zu fördern. (Dies liegt auch auf einer Linie mit Rawls' Argumentation.)

Dem gleichen Konsens ist natürlich zu folgen im Umgang mit denjenigen, die in eine besonders schlechte *soziale* Startposition hineingeboren werden. Hier bedarf es wieder geeigneter Unterstützungsmaßnahmen (von der anteiligen Kostenübernahme für Kita-Plätze bis zur Sprachförderung). In diesem Zusammenhang ist es wesentlich, dass niemand eine gute (oder schlechte) soziale Startposition, in die er zufällig hinein-

geboren wird, moralisch verdient hat. (Es ist dies eine bereits oben angeführte Aussage von Rawls, der man sicherlich zustimmen wird.) Damit kann die Behandlung des zweiten der Einflussfaktoren 1. – 4. bereits als erledigt gelten: Bei dem Faktor Nr.2 handelt es sich eben um die *soziale Ausgangsposition*. Hier lässt sich folgendes Fazit ziehen: Der Einfluss dieses Faktors ist zu begrenzen – durch Maßnahmen, die die Chancengleichheit fördern.

Es ist noch einmal auf den dritten Faktor zurückzukommen: *Bemühung, Einsatz, Anstrengung*. Angelehnt an Rawls, vertritt der Rechtsphilosoph Ronald Dworkin die Meinung, dass die Zuteilung grundlegender Ressourcen nicht vom „Zufall der Geburt“ abhängen solle – wohl aber vom selbst verantworteten Einsatz, den eine Person an den Tag legt. (Das berührt sich mit den „Intuitionen der Leute“, über die David Miller berichtet hat: Auf die Anstrengung kommt es an!) Der Philosoph Gerhard Ernst stellt die Frage, ob Dworkin hier widersprüchlich argumentiert: Wird nicht auch die persönliche Einsatzbereitschaft durch den „Zufall der Geburt“ bestimmt (nämlich durch Genetik und Herkunftsfamilie)?

Hiervon abgesehen, scheint es fragwürdig, die Bedeutung des Faktors *Anstrengung* zu überhöhen. Einem Schriftsteller steht doch nicht weniger an Ruhm oder Tantiemen zu, wenn er einen Roman mit spielerischer Leichtigkeit geschrieben hat. Hat er aber jahrelang an seinem Werk geackert, dann gibt es keinen Grund, warum der Verlag besonders und separat seine Anstrengung honorieren sollte. Ein Sportlehrer mag dem unsportlichen Klassenprimus eine unverdient gute Note geben, weil der sich immer so verzweifelt Mühe gibt. Eine solche pädagogische Leistungsbeurteilung wäre aber in Wirtschaftsbetrieben genauso unangebracht wie in öffentlichen Einrichtungen.

### 3) Verdienstbezogene Gerechtigkeit (Teil II)

Die fachlichen und kommunikativen Leistungen von Berufstätigen (Amtsinhabern inklusive) haben immer eine *Beitragsfunktion*: Sie erfüllen bestimmte Bedürfnisse der jeweiligen Arbeit- oder Auftraggeber und beziehen daraus einen Wert. Gefragt werden soll nun nach der Gerechtigkeit beruflicher Belohnungen im Hinblick auf die *Bewertung* der erbrachten Leistungen.

Zunächst sei aufgezeigt, wie stark solche Bewertungen differieren. Konkret wird dabei auf Arbeitsentgelte Bezug genommen. Als Konzernchef von VW verdiente Martin Winterkorn im Geschäftsjahr 2011 deutlich mehr als 17 Millionen Euro. Man stelle sich nun (rein fiktiv) einen jungen Hilfsarbeiter vor, der im gleichen Zeitraum in irgendeinem Betrieb des VW-Konzerns tätig war und einen Monatslohn von etwas mehr als 1400 € erhielt; aufs Jahr bezogen wären das ca. 17 Tausend €, d.h. ein

*Promille* von Winterkorns Verdienst. Hier entsteht das Gefühl, dass das Verhältnis der Entgelte („Winterkorn zu Hilfsarbeiter = 1000 zu 1“) gegen das Prinzip der proportionalen Gerechtigkeit verstößt. Dagegen würde der Aufsichtsrat von VW aber vorbringen, dass man Winterkorns Leistung durchaus angemessen vergütet habe, nämlich gemäß ihrem Wert für den Konzern: Er trug ja Verantwortung für weltweit mehr als 500.000 Mitarbeiter.

Der Kern der Problematik ist leicht zu erkennen: Zur Diskussion stehen die *Maßstäbe*, nach denen die Verhältnismäßigkeit von Arbeitsentgelten, oder allgemeiner von beruflichen Belohnungen, zu beurteilen ist. Betriebswirtschaftliche Überlegungen helfen an dieser Stelle allerdings nicht weiter.

(Hier besteht ein Zusammenhang mit der oben erörterten Frage: Wie gerecht ist die Abhängigkeit wirtschaftlicher Akteure von glücklichen oder unglücklichen äußeren Bedingungen? Für den Hilfsarbeiter aus dem Beispiel würden solche Bedingungen in tariflichen Regelungen bestehen, die seine Entlohnung festlegen.)

Zur weiteren Orientierung seien nochmals die von D. Miller berichteten Umfrageergebnisse herangezogen: Was denken „die normalen Leute“? Beim Vergleich eines Geschäftsführers mit einem Fahrstuhlführer sahen die Befragten ein Vergütungsverhältnis von 12:1 noch als akzeptabel an. Dieses Ergebnis muss wohl inspirierend gewesen sein für die Schweizer Jungsozialisten, die in 2013 ein Referendum darüber anstießen, ob in jedem Unternehmen das Höchstgehalt auf das 12-fache des niedrigsten Lohnes begrenzt werden sollte (was übrigens mehrheitlich abgelehnt wurde).

Nun kann man auf dem Zahlenverhältnis 12:1 kein philosophisches Argument aufbauen. Aus dem ganzen Vorgang lässt sich aber etwas darüber lernen, wie die Auseinandersetzung mit dem angeschnittenen Fragenkomplex aussehen kann. (Die Rede ist von den Fragen, die sich um die Bewertung von Leistungen, um Vergütungen, Boni, Privilegien usw. drehen.) Es wird deutlich, dass über all das nur in einer gesellschaftlichen Debatte zu befinden ist– diese wäre aber breit zu führen und sollte gründlicher und anspruchsvoller angelegt sein als übliche politische Auseinandersetzungen. So würde es jedenfalls den Vorstellungen des Philosophen Michael Sandel entsprechen.

Sandel verdeutlicht diese Vorstellungen an folgendem Beispiel. Man nehme einmal an, dass in der Öffentlichkeit darüber diskutiert wird, wie die Zulassung zur Universität gerecht zu regeln ist: Darf man die Angehörigen einer bisher diskriminierten Ethnie bei der Vergabe von Studienplätzen systematisch bevorzugen? Sandel sagt hierzu nicht Ja oder Nein, macht aber deutlich, wie sich ein weiterführender öffentlicher Diskurs gestalten sollte: Man hätte sich, wie Sandel es nennt, mit dem *Telos der Universität* zu befassen, mit ihrer wesentlichen Bestimmung, d.h. damit, ob sie nur fachliche

Exzellenz hervorbringen oder auch der gesellschaftlichen Emanzipation dienen soll. Es kommt Sandel immer darauf an, dass die im Hintergrund wirkenden Wertorientierungen zur Sprache und damit zur Klärung kommen. Das heißt im aktuellen Zusammenhang: Die Öffentlichkeit müsste über das Prinzip von Angebot und Nachfrage bei der Gehaltszumessung, über das „Telos von Großkonzernen“ usw. eine grundlegende Auseinandersetzung führen, die über parteipolitische Positionskämpfe hinausreicht – und die letztlich bewusst machen müsste, wie Verantwortung und Freiheit der Wirtschaft in den gesellschaftlichen Vorstellungen des „Guten“ verankert sind.

Ein solcher öffentlicher Diskurs würde dann sicher eine kritische Färbung haben: Denn ist die folgende Sachlage im Sinne des „Guten“? Eine wohlhabende Person – z.B. ein Topmanager – kann sich nicht nur die teuerste medizinische Behandlung leisten, sie kann sich z.B. auch auf manchen Flughäfen das Privileg kaufen, bei der Sicherheitskontrolle auf einer separaten Spur die Warteschlange zu überholen. (Solche Beispiele bringt Sandel in vielfachen Varianten.) Man hat der wohlhabenden natürlich die minderbegüterte Person gegenüberzustellen – z.B. den oben eingeführten Hilfsarbeiter, der sich *nicht* jede Therapie leisten kann, der in ein schlechtes Stadtviertel mit billigen Mieten ziehen muss, usw. Wie ja schon klar geworden ist, geht es hier um Lebenschancen, nicht nur um die Beträge in der Lohn- oder Bonusabrechnung.

Wie Vergütungen und Privilegien gerecht zu bemessen sind, hat sich damit als eine weitreichende und brisante Frage erwiesen. Auf gesellschaftlicher Ebene muss sie Gegenstand kritischer öffentlicher Diskurse sein (wie bereits gesagt); im Rahmen der heutigen Veranstaltung sind die Teilnehmenden gehalten, sich selbst ein Urteil zu bilden. Eine definitive Beantwortung der aufgeworfenen Frage fällt jedenfalls schwer, wie die „12:1 – Diskussion“ zeigt. Gewisse konkrete Veränderungen, die sich an Sandels kritischen Überlegungen orientieren, sind allerdings vorstellbar: Ein Staat, der handelbare Güter begrenzt (z.B. Drogen verbietet), kann auch untersagen, dass in öffentlichen Sicherheitsbereichen Überholspuren für Geld angeboten werden.

#### 4) Bedarfsorientierte Gerechtigkeit und Brüderlichkeit

Der zuletzt angesprochene Aspekt der Lebenschancen, die jedem Individuum in hinreichendem Ausmaß zu garantieren sind, schließt beispielsweise ein, dass jeder zu einem geeigneten System der Gesundheitsversorgung Zugang haben muss: Jeder muss seine grundlegenden Bedarfe decken können. Es gibt eben nicht nur die Art von Gerechtigkeit, die sich auf die Belohnung von Leistungen bezieht, sondern auch die „Bedarfsgerechtigkeit“. Beide Formen der Gerechtigkeit werden von dem Politikwissenschaftler Lutz Leisering als Paradigmen der sozialen Gerechtigkeit eingeordnet.

Ein wichtiges Thema der bedarfsorientierten Gerechtigkeit ist die angemessene Unterstützung sozial Schwacher. Es sei hier ein letztes Mal zur Kenntnis genommen, „was die Leute denken“ (gemäß D. Miller): In Umfragen wurde aufgezeigt, dass die Grundversorgung Bedürftiger allgemein akzeptiert wird – allerdings nur, insoweit die Bedürftigkeit nicht aus „*Faulheit oder Ziellosigkeit*“ resultiert. Mag dies ein wenig moralisierend gedacht sein, so gelten demgegenüber auf der institutionell-rechtlichen Ebene gänzlich sachorientierte Regelungen: So legen die deutschen Sozialgesetzbücher genau fest, welche Ausprägungen von Bedürftigkeit zu welchen Unterstützungsansprüchen führen.

Auch Rawls' Theorie der Gerechtigkeit kennt die Orientierung an den Bedarfen von sozial Schwachen. Rawls fordert eine grundsätzliche Gleichverteilung von Freiheiten und Rechten, an bestimmten Textstellen sogar von Einkommen und Vermögen; jedoch ist in seinem Bild einer gerechten Gesellschaft auch die Existenz sozialer und ökonomischer Ungleichheiten vorgesehen, die aber mit größtmöglichen Vorteilen für die am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder verbunden sein müssen (hier sei an die obige Kurzdarstellung von Rawls Theorie erinnert). Das letzte Prinzip (Bevorzugung der Schlechtestgestellten) wird von Rawls als „Differenzprinzip“ bezeichnet. Es begründet seine Auffassung von *Gerechtigkeit als Fairness* und lässt sich als Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit verstehen: Wer es schlechter hat als andere, kann oder soll vergleichsweise mehr als sie bekommen.

Interessant ist nun, dass sich in diesem Prinzip nach Rawls' Meinung das Ideal der *Brüderlichkeit* manifestiert – er gebraucht auch den entsprechenden englischen Ausdruck („fraternity“). Das führt zu der Frage, wie sich bedarfsorientierte Gerechtigkeit und Brüderlichkeit zueinander verhalten: Geht das eine im anderen auf?

Nach der persönlichen Meinung des Referenten ist diese Frage mit Nein zu beantworten. Denn das Urteilen in der Kategorie des *Suum cuique* (also der Gerechtigkeit) ist ein sachlogisches Abwägen, das von der Art des Denkens her einer formalen Prozedur gleicht und möglicherweise bis zur Paragrafenebene reicht (Stichwort: deutsche Sozialgesetzbücher). Dagegen ist Brüderlichkeit – oder geschlechtsneutral „Geschwisterlichkeit“ – eine Orientierung der Verbundenheit, die sich nicht am Denken in Rechten und Pflichten festmacht.

Der Unterschied lässt sich pointiert wie folgt darstellen: Man kann die Förderung sozial Schwacher durch die Bedarfsgerechtigkeit begründen – *dann* erkennt man eine *Verpflichtung* an. Man kann die Unterstützung sozial Schwacher auch aus „Brüderlichkeit“ befürworten, oder mit geläufigeren Begriffen: aus der Haltung der Solidarität, oder aus derjenigen des Altruismus. *Dann* ist die Hilfsleistung zwar sittlich verdienstvoll, aber vom Grundsatz her freiwillig und damit letztlich eine Art von *Almosen*.

### 5) Verhältnis von Gerechtigkeit zu Freiheit und Gleichheit

Nachdem es im letzten Abschnitt um die Beziehung zwischen Gerechtigkeit und Brüderlichkeit gegangen ist, soll zum Schluss noch einmal thematisiert werden, wie sich Gerechtigkeit zu den Idealen der Freiheit und der Gleichheit verhält.

*Freiheitlich-liberale* Auffassungen können in ihren extremen Ausprägungen mit den Normen der Gerechtigkeit kollidieren. Denn die Forderungen der Bedarfsgerechtigkeit führen ja dazu, dass in einem gewissen Umfang eine „Umverteilung durch Besteuerung“ erfolgen muss: Mit ihrem Steuergeld unterstützen die Bürger die sozial Schwächeren, und das unter dem Zwang staatlich sanktionierter Gesetze. Eine Legitimation hierfür resultiert aus der Sozialbindung des Eigentums. Ein radikaler Liberalist würde diese jedoch ablehnen und folgerichtig die „Umverteilung durch Besteuerung“ als eine große *Ungerechtigkeit* betrachten. (Detaillierungen einer solchen Denkweise findet man z.B. bei Robert Nozick.)

Derartige radikalliberale Positionen werden weder vom Referenten noch vermutlich von den BesucherInnen dieser Veranstaltung präferiert. Es bleibt aber festzustellen, dass die Ansprüche der Freiheit zu denen der Gerechtigkeit in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis stehen, wie es ja auch in Abschnitt 1) thematisiert worden ist.

Was das Verhältnis von Gerechtigkeit zu *Gleichheit* angeht, so erweist es sich am Ende als weniger klar, als es nach gängiger Überzeugung scheint:

In neuerer Zeit gibt es Autoren, die zwar eine gerechte Gesellschaft wollen, die jedoch bezweifeln, dass es dabei maßgeblich auf Gleichheit ankommt. So hält Harry G. Frankfurt die Forderung für ausreichend, dass jeder in der Gesellschaft über *genug* Ressourcen verfügen soll, um ein lebenswertes Leben zu führen („Prinzip der Suffizienz“). Frankfurt bewertet es aber kritisch, wenn im Namen der Gleichheit eine weitergehende Forderung erhoben wird, wie es die folgende wäre: Es soll nicht nur jeder genug haben, sondern ein Vorstandsvorsitzender soll auch *keine 17 Millionen € verdienen*. Wer einen solchen Anspruch vertritt, der bringt nach Frankfurt nur seinen persönlichen Neid zum Ausdruck.

## 6) Quellenverzeichnis

- Ronald Dworkin: „Sovereign Virtue“. 2000.
- Gerhard Ernst: „Gerechtigkeit“.  
Artikel in: „Lexikon Philosophie. 100 Grundbegriffe“. Reclam 2011.
- Harry G. Frankfurt: „Ungleichheit. Warum wir nicht alle gleich viel haben müssen“.  
2016.
- Friedrich A. von Hayek: „Recht, Gesetzgebung und Freiheit“. 1980-1996.
- Otfried Höffe: „Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung“. 2015.  
„Politische Gerechtigkeit ...“. 1989.  
„Demokratie im Zeitalter der Globalisierung“. 1999.  
„Ethik. Eine Einführung“. 2013. (Abschn. V.3., V.4.)
- David Miller (& Axel Honneth): „Grundsätze sozialer Gerechtigkeit“. 2008. (Kap. 4.)
- Robert Nozick: „Anarchie, Staat, Utopia“. 2006.
- John Rawls: „Eine Theorie der Gerechtigkeit“. 1979.
- Michael Sandel: „Gerechtigkeit: Wie wir das Richtige tun“. 2013.  
„Was man für Geld nicht kaufen kann ...“. 2014.
- Ursula Wolf: „Nikomachische Ethik“. 2006. (Übersetzung der „NE“ von Aristoteles.)
- WELT DIGITAL: „Schweizer lehnen Begrenzung von Managergehältern ab“.  
24.11.2013.
- Wikipedia: „Soziale Gerechtigkeit“. Version vom 28.09.2016.
- Die ZEIT: „Titelthema Gerechtigkeit auf zehn Seiten“. 22.09.2016.